

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 330.

Mittwoch den 26. November.

1862.

## Dank und Quittung.

Bei der unterzeichneten Kreis-Direction sind seit ihrer Bekanntmachung vom 7. dieses Monats die nachverzeichneten Gelder und Pakete für die Abgebrannten in **Seyer** fernerweit eingegangen und weiter befördert worden.

Die Kreisdirection spricht auch dafür ihren Dank aus und ist zur Annahme fernerer Beiträge gern bereit.

Leipzig am 24. November 1862.

**Königliche Kreis-Direction.**  
v. Burgsdorff.

1 Paket Kleidungsstücke Hr. Dr. Schilbbach, 1 Paket dergl. Hr. A. Höfer, 1 <sup>o</sup> R. R. J., 2 <sup>o</sup> Hr. Rath Dr. med. Schmidt, 2 <sup>o</sup> R. R. Dr. Hoffm., 2 Ballen Betten und Kleidungsstücke Hr. J. G. Wappler, 10 <sup>o</sup> Hr. Berger & Boigt, 1 <sup>o</sup> und 1 Paket Hr. Gerichtsrath Dr. Schilling, 10 <sup>o</sup> und 1 Paket R. R., 1 Paket F., 1 Paket Hr. Ferd. Krummelbein, 2 <sup>o</sup> G. J. W., 10 <sup>o</sup> Hr. Herm. Samson, 1 <sup>o</sup> Fräulein Therese Eggert, 4 <sup>o</sup> und 1 Sad Effecten Hr. Gebr. Lehmaier, 2 <sup>o</sup> J. G., 1 Paket G. M.—S., 1 <sup>o</sup> Hr. Sup. Dr. Weined zu Borna, 2 <sup>o</sup> Hr. F. Martens, 1 Paket D. F., 4 <sup>o</sup> Mad. Johanne Lange, 1 <sup>o</sup> G. W., 5 <sup>o</sup> Hr. Moritz Marx, 10 <sup>o</sup> Hr. Bernh. Trinius & Co., 1 <sup>o</sup> S. P., 1 Paket Mad. Weisfinger, 2 <sup>o</sup> G. L., 10 <sup>o</sup> und 1 Paket Kleidungsstücke S. L. S., 1 <sup>o</sup> Hr. Posamentirer Biegler, 15 <sup>o</sup> Pauline S., 2 <sup>o</sup> L. S., 20 <sup>o</sup> Hr. J. Barthel, 5 <sup>o</sup> Hr. Apel & Brunner, 1 Paket Kleidungsstücke Hr. Gustav Brunner, 1 Paket Hr. Constantin Schulz, 10 <sup>o</sup> v. W. (Postzeichen Liebertwollwitz), 2 <sup>o</sup> Gesellschaft „Einigkeit“ in Thonberg, 2 <sup>o</sup> Hr. Tanzlehrer Müller und ein Theil seiner Scholaren, 1 Paket mit Betten u. von F. G. in Luda, 1 <sup>o</sup> und 1 Paket Th., 5 <sup>o</sup> Hr. W. Kelbe, 10 <sup>o</sup> Hr. S. Küstner & Co., 1 Paar neue wollene Strümpfe J. J., 10 <sup>o</sup> G. S., 15 <sup>o</sup> und 1 Paket L., 1 Paket Hr. Wörmsde, 1 Paket Hr. Inspector Dieze, 10 <sup>o</sup> Hr. Gerischer & Co., 1 Paket diverse Kleidungsstücke u. ungenannt.

## Erinnerung an Abführung des diesjährigen 2. Termins der Gewerbe- und Personalsteuer.

Unter Beziehung auf unsere Aufforderung vom 14. vor. Mon. werden die hiesigen Steuerpflichtigen nochmals an **sofortige** Entrichtung ihrer Steuerbeiträge für den am 16. October d. J. verfallenen **2. Termin der Gewerbe- und Personalsteuer** hierdurch erinnert, mit dem Bedeuten, daß gegen die Säumigen mit executivischen Maßregeln verfahren werden muß.

Leipzig, den 18. November 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch. Laube.

## Bekanntmachung.

Für den bevorstehenden Weihnachtsmarkt soll eine der mit Glas bedeckten Budenreihen auf dem Markte aufgestellt und für alle Waarenbranchen des Weihnachtsmarkts in Abtheilungen verschiedener Größe, nach Befinden bis zu 50 Ellen Länge, jedoch nur an hiesige Einwohner, überlassen werden. Der Mietzins beträgt für die laufende Elle 1 Thaler.

Während es hinsichtlich der Räumung und des Abbruchs der übrigen Marktbuden bei der zehnerigen Einrichtung verbleibt, sollen die mit Glas bedeckten Buden, jedoch ohne daß sie während der Weihnachtsfeiertage geöffnet werden dürfen, bis zur Beendigung der Neujahrsmesse stehen bleiben.

Für die Benugung in der Neujahrsmesse, welche auch Fremden gestattet ist, wird ebenfalls 1 Thaler für die laufende Elle erhoben.

Die Zuthellung der Stände erfolgt von heute an auf dem Rathhause.

Leipzig, den 25. November 1862.

**Des Rathes Deputation für Messstände.**

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 5. November 1862\*.)

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung und Schluss.)

Auf Vorschlag des Verfassungsausschusses (Berichterstatter Herr Adv. Anshütz) gab die Versammlung

4. In der Erhöhung des Gehalts des Rathshülfscollegiums Besoldung von 60 Thlr. auf 100 Thaler jährlich ihre Zustimmung.

Derselbe Ausschuss berichtete weiter

5. über die durch einen Antrag des Herrn Stadtverordneten Frey angeregte Frage wegen Zulässigkeit von Stellvertretungen für Mitglieder des Polizeicollegiums.

Unter Bezugnahme auf §§. 87 u. ff. des Localstatuts, in welchem nur der Universitätsrichter und der Kreisamtmann, also bestimmte Personen, als stimmberechtigte Mitglieder des Polizei-

collegiums bezeichnet werden, aus dem aber die Berechtigung eines andern, im Statut nicht Genannten, zur Ausübung der Befugnisse der ausschließlich mit diesen Befugnissen betrauten, nicht gefolgert werden kann, wie sie auch nicht durch allgemeine Rechtsgrundsätze bestätigt wird, erachtete der Ausschuss die Stellvertretung jener Berechtigten nicht für zulässig.

Sollten — bemerkte er — dem Universitätsrichter oder Kreisamtmann Stellvertretungen nachgelassen werden, so würde in den Statuten das Universitätsgericht, das Kreisamt oder ein Vertreter desselben, zu sagen gewesen und gesagt worden sein. Im Allgemeinen schon ist jedes Recht der Mitgliedschaft eines Collegiums persönlich zu verstehen und auszuüben, und jedes andere Mitglied eines Collegiums hat ein Recht, daß nur ein Solcher neben ihm berathe und an der Beschlussfassung Theil nehme, welcher durch Gesetz oder eine diesem gleichstehende rechtliche Vorschrift (wie hier das Statut) dazu bestimmt ist. Von der berechtigten Mitgliedschaft hängt die Gültigkeit der Beschlüsse ab.

Es beruht die Richtigkeit dieser Ansicht auch in dem Satz: die Ausübung der Pflichten eines Amtes ist nicht cessible. Wenn eine Stellvertretung daher zulässig sein sollte, so muß sie, als Ausnahme, ausdrücklich im Gesetze oder Statut voraus nachgelassen sein. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

\*) Eingegangen am 25. November.

D. Herb.